

Stadtjugendring Kehl e. V.

Satzung

PRÄAMBEL

Die Jugend ist aufgerufen, einen verantwortlichen Beitrag zur Gestaltung unserer Gesellschaft in Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit zu leisten.

Die Mitglieder des Stadtjugendring Kehls bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes.

Die Jugend will zu Fragen, die Jugendpolitik, Jugendarbeit und Zukunft betreffen, gehört werden und konstruktiv mitarbeiten.

Auf freiwilliger Grundlage schließen sich Jugendgemeinschaften und Einzelpersonen zusammen, um die Interessen der Jugend der großen Kreisstadt Kehl zu vertreten, sowie gemeinsame Aufgaben wahrzunehmen.

Der Stadtjugendring Kehl ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Stadtjugendring Kehl ist eine Reflexionsebene für die gesamte Jugendarbeit. Das erfordert eine kritische Reflexion der Arbeit.

Aus der gesellschaftlichen Situation junger Menschen ergeben sich übereinstimmend Interessen, die von den Jugendverbänden und Einzelpersonen gemeinsam vertreten werden können. Der Stadtjugendring Kehl kann zu jugendpolitischen Fragen und zu jugendspezifischen Fragen Stellung nehmen.

Die gemeinsame Interessenvertretung im Stadtjugendring Kehl darf die Arbeit in den Jugendverbänden nicht beeinträchtigen, sondern muss die eigenständige Arbeit der Jugendverbände ermöglichen.

Gemeinsame Interessen und gemeinsame Vorstellungen können in partnerschaftlicher Zusammenarbeit wirksamer vertreten werden als von einem einzelnen Verband.

1. Name: Stadtjugendring Kehl e.V., eingetragen bei Amtsgericht Kehl
(im folgenden SJRK genannt)

Die anliegende Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Sitz des SJRK: Kehl

3. Der SJRK stellt sich folgenden Aufgaben:

- 3.1 Er vertritt die Interessen der Jugend und der Jugendgemeinschaften in der Öffentlichkeit gegenüber der Stadt Kehl, dem Kreisjugendring Ortenau und den Behörden, entwickelt eigene Vorstellungen zu öffentlichen Belangen und wirkt an der Bewältigung von Aufgaben des Gemeinwesens mit.
- 3.2 Er arbeitet mit im Bereich der Kultur-, Sozial- und Freizeitplanung, sowie im Bereich des Umweltschutzes und entwicklungspolitischer Bildungsarbeit vor Ort.
- 3.3 Er fördert das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend. Durch Erfahrungsaustausch will der SJRK an der Lösung von Jugendproblemen mitwirken.
- 3.4 Er fördert die Kunst und Kultur vor Ort.
- 3.5 Der SJRK regt gemeinsame Aktionen oder Aktionen einzelner Jugendgemeinschaften für die Jugend der gesamten Stadt an, fördert sie und führt sie selbst durch, soweit sie von den Mitgliedern nicht wahrgenommen werden können.
- 3.6 Er bietet Maßnahmen zur Ausbildung und Weiterbildung von Jugendleitern, soweit dies von den Mitgliedern des SJRK gewünscht wird.
- 3.7 Er regt Einrichtungen der Jugendpflege und Jugendbildung an und trägt sie gegebenenfalls.
- 3.8 Er fördert die internationale Begegnung und Zusammenarbeit.
- 3.9 Er führt kulturelle und musikalische Veranstaltungen als Teil einer eigenständigen, jugendrelevanten Kulturarbeit durch.

4. Gemeinnützigkeit:

- 4.1 Der SJRK e. V. dient gemeinnützigen Zwecken. Der Stadtjugendring ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Geschäftsjahr:

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

6. Mitgliedschaft:

6.1 Ordentliche Mitglieder im SJRK können auf schriftlichen Antrag werden:

- 6.1.1 Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, deren praktische Arbeit mit den Zielsetzungen des SJRK übereinstimmen. Jugendgruppen müssen mindestens fünf Mitglieder unter 25 Jahren nachweisen und auch dann ein Jugendleben eigener Ordnung führen, wenn sie einem Erwachsenenverband angehören.
- 6.1.2 Jugendzentren und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die sich in den Bereichen Kultur und Jugend engagieren.
- 6.1.3 Einzelpersonen
- 6.1.4 Der Aufnahmeantrag muss der Vollversammlung schriftlich vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit 2/3 der anwesenden Delegierten.
- 6.1.5 Besteht in der Stadt Kehl ein Zusammenschluss in Form eines Jugendgemeinderats oder gleichwertigem Gremium, kann dieser Zusammenschluss mit zwei Delegierten in den SJRK aufgenommen werden. Die Ziffer 6.1.4 findet Anwendung.

6.2 Außerordentliche Mitglieder sind:

6.2.1 Vertreter der Stadt Kehl sowie behördliche Jugendpfleger

6.2.2 Auf Beschluss der Mitgliedervollversammlung können mit einfacher Mehrheit weitere Personen aufgenommen werden.

6.2.3 Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt der Jugendgemeinschaft aus dem SJRK oder bei unentschuldigtem Fehlen bei zwei aufeinander folgenden Mitgliedervollversammlungen.
2. Widerspricht das Verhalten eines Mitgliedes beständig der Satzung des SJRK, so kann es aus dem SJRK ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliedervollversammlung mit 2/3 der anwesenden Delegierten.

7. Organe:

Die Organe des SJRK sind:

7.1 Die Mitgliedervollversammlung

7.2 Der Vorstand

7.3 Der Gesamtvorstand

7.4 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

7.1.1 Die Mitgliedervollversammlung:

Die Mitgliedervollversammlung setzt sich zusammen aus den:

7.1.1.1 ordentlichen Mitgliedern

- den Delegierten der Jugendgemeinschaften und Jugendzentren
- Einzelpersonen nach Ziffer 6.1.3.

7.1.1.2 außerordentlichen Mitgliedern:

- dem Vertreter der Stadt Kehl
- ein von den behördlichen Jugendpflegern zu benennender Vertreter
- weitere Personen (s. Ziffer 6.2 ff)

7.1.1.3 Anzahl der Delegierten

Jugendgemeinschaften / Jugendverbände

Jugendzentren max. 2 Delegierte

7.1.2 Einberufung:

Die Mitgliedervollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Delegierten der Mitgliedervollversammlung oder auf Beschluss des Vorstandes ist zur Mitgliedervollversammlung einzuberufen.

7.1.3 Wahlen:

Die Mitgliedervollversammlung wählt

7.1.3.1 im getrennten Wahlgang auf die Dauer von 2 Jahren 3 gleichberechtigte Sprecher oder Sprecherinnen und den Schatzmeister.

7.1.3.2 den Gesamtvorstand:

bis zu 5 weiteren Mitgliedern für den Gesamtvorstand.

7.1.3.3 Einen Vertreter des SJRK in den Kreisjugendring Ortenau.

7.1.3.4 zwei Kassenprüfer.

7.1.4 Aufgabenbereich der Mitgliedervollversammlung:

7.1.4.1 Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts, sowie die Berichte der Ausschüsse.

7.1.4.2 Entlastungen des Vorstandes und der Kassenprüfung

7.1.4.3 Die Einsetzung und Entlastung von Ausschüssen

7.1.4.4 Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

7.1.4.5 Beschluss zum Jahresprogramm und zum Haushaltsplan

7.1.4.6 Beschlüsse und Stellungnahme und Verabschiedungen

7.1.4.7 Beschlüsse zur Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten notwendig.

7.1.4.8 Auflösungsbeschluss

7.1.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstand auf seine Richtigkeit bestätigt werden muss und an die Mitglieder zu versenden ist.

7.2 Der Vorstand:

Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte. Er vertritt den SJRK gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder Sprecher übernimmt einen eigenen Verantwortungsbereich. Der Vorstand trifft sich zur Koordinierung in regelmäßigen Abständen.

7.3 Der Gesamtvorstand:

7.3.1 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
dem Vorstand und
bis zu 5 weiteren Mitgliedern.

2. Aufgaben:

- 2.1. Der Gesamtvorstand trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte gegenüber der Mitgliederversammlung.
- 2.2. Scheidet zwischen zwei MVV ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Gesamtvorstand aus seiner Mitte kommissarisch einen Ersatz bis zur nächsten MVV einsetzen.

7.4 Ausschüsse und Arbeitsgruppen:

Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand eingesetzt werden.

8. Kassenführung:

8.1 Der Schatzmeister bzw. ein Sprecher ist für die ordnungsgemäße Kassenbuchführung verantwortlich.

- 8.2 Er berät in allen finanziellen Angelegenheiten und achtet auf die Einhaltung des Haushaltsplanes.

9. Kassenprüfung:

- 9.1 Die Prüfung der Kasse hat im Geschäftsjahr mindestens einmal zu erfolgen.
- 9.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und haben ihr einen Kassenbericht vorzulegen.

10. Auflösung:

- 10.1 Zur Auflösung des Jugendrings ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.
- 10.2 Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Aufgaben der Jugendpflege durch die Stadt Kehl zu verwenden.

11. Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 15. November 1990 in Kraft.

Andreas Martzloff
(Sprecher)

Daniel Schäfer
(Sprecher)

Florian Vetter
(Sprecher)

Anlage: Geschäftsordnung

Anlage zur Satzung des Stadtjugendringes e. V.

Geschäftsordnung

A) Mitgliedervollversammlung (im folgenden MVV)

1. Einberufung

Ein Sprecher beruft die MVV mit einer Frist von 15 Tagen und einer vorläufigen Tagesordnung ein.

Spätestens eine Woche (7 Tage) vor der MVV sind die notwendigen Unterlagen, insbesondere Anträge und Berichte der Ausschüsse, zu versenden.

2. Stellvertretung

Jeder Delegierte in der MVV kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn zu Beginn der MVV eine schriftliche Vertretungsvollmacht vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Delegierten ist nicht zulässig.

3. Leitung

Die MVV wird von einem der 3 Sprecher geleitet.

4. Beginn der Beratungen

4.1. Vor Beginn der Beratung ist die Stimmberechtigung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

4.2. Die endgültige Tagesordnung wird festgelegt.

5. Öffentlichkeit

Die MVV ist öffentlich; Nichtöffentlichkeit kann durch die MVV mit einfacher Mehrheit festgelegt werden.

6. Anträge zur Geschäftsordnung

6.1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

6.2. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners sofort abzustimmen.

7. Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach der Abstimmung kann der zuständige Sprecher das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen.

Durch die persönliche Erklärung oder Bemerkung erhält der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

8. Beschlussfähigkeit

8.1. Die MVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

8.2. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat der zuständige Sprecher die Sitzung sofort aufzuheben.

8.3. War die MVV beschlussunfähig, genügen in der nächsten MVV, die mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen werden muss, die anwesenden Delegierten.

9. Abstimmungsregeln

- 9.1. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 9.2. Für Aufnahmeanträge, Satzungsänderungen und Ausschluss ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 9.3. Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder Handzeichen.
- 9.4. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der zuständige Sprecher fest und verkündet es.

10. Wahlen

- 10.1. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
- 10.2. Das Recht, Kandidaten vorzuschlagen, steht jedem stimmberechtigten Delegierten der MVV zu. Zur Durchführung der Wahl des Gesamtvorstandes wird ein Wahlleiter aus den Reihen der MVV bestimmt.

11. Anfertigung und Versendung des Protokolls

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Sprecher bestätigt werden muss und an die Delegierten zu versenden ist.

B) Gesamtvorstand / Vorstand

1. Die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand / Vorstand ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
2. Einsichtnahme in die Protokolle
Die Protokolle des Vorstandes und Gesamtvorstandes müssen der MVV auf Antrag zur Einsichtnahme vorgelegt werden.
3. Der Gesamtvorstand / Vorstand erstellt einen Zuständigkeits- und Geschäftsverteilungsplan.

C) Ausschüsse

1. Bildung der Ausschüsse

Die MVV und der GV können Ausschüsse und Arbeitsgruppen nach Bedarf bilden.

2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der MVV gewählt. Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen geschieht auf freiwilliger Basis.

3. Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 15. November 1990 in Kraft.

Andreas Martzloff
(Sprecher)

Daniel Schäfer
(Sprecher)

Florian Vetter
(Sprecher)

Anlage: Geschäftsordnung

SJR Kehl

Satzungsänderungen

zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung am 10.01.2001

Vorschlag:

Präambel vorletzter Abschnitt darf die Arbeit der Jugendverbände und –initiativen nicht beeinträchtigen.

6. Mitgliedschaft: Ergänzung 6.1.6 Mitglieder des Jugendgemeinderates

7. Organe: Ergänzung 7.5 Jugendbeirat

7.1.3.1 Wahlen

In getrennten Wahlgängen werden drei gleichberechtigte SprecherInnen und ein Schatzmeister gewählt.

7.1.3.2 Gesamtvorstand

bis zu 5 weiteren Mitgliedern (Beisitzer) für den Gesamtvorstand,

sowie

ein Vertreter des Jugendbeirats, jedoch nur als beratendes Mitglied.

7.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei SprecherInnen und einem /r Schatzmeister. Mindestens immer 2 aus dem Vorstand vertreten den Stadtjugendring Kehl gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder Sprecher übernimmt einen eigenen

Verantwortungsbereich. Der Vorstand trifft sich zur Koordinierung in regelmäßigen Abständen.

7.3.1 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und bis zu 5 weiteren Beisitzern sowie einem Vertreter des Jugendbeirates

7.5 Jugendbeirat (neu)

Der Jugendbeirat besteht aus ehemaligen Vorstandsmitgliedern des SJRK - Vorstandes. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Beirat ist eine mindestens 5-jährige Tätigkeit im SJRK – Vorstand. Der Beirat hat lediglich beratende Funktion und unterstützt den Vorstand insbesondere auf behördlicher und politischer Ebene. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter für den Gesamtvorstand. Der Beirat trifft sich regelmäßig – im Regelfall einmal ja Quartal -.

Der Beirat ist verantwortlich für die Geschäftsführung der AG Musik & Kultur.

7.6 Geschäftsstelle (neu)

Zur Koordinierung und als allgemeine Anlaufstelle fungiert eine Geschäftsstelle. Diese ist im städtischen Jugendzentrum untergebracht.

12. Inkrafttreten: Diese Änderungen treten am 10.01.2001 in Kraft.